ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES DOCUMENTS "COM"

COM (77)582

Vol. 1977/0190

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(77) 582 endg.

Brüssel, den 18. November 1977

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Beteiligung der Gemeinschaft an der Internationalen Konvention über die Fischerei in der Ostsee

Mitteilung der Kommission an den Rat

Betrifft : Beteiligung der Gemeinschaft an der Internationalen Konvention über die Fischerei in der Ostsee

In ihrer Mitteilung an den Rat vom 23. September 1976 hat die Kommission eine Reihe von Vorschlägen für die Beteiligung der Gemeinschaft bei internationalen Fischereiorganisationen gemacht. Am 3. November 1976 beschloss der Rat, nach dem in diesem Vorschlag beschriebenen Verfahren vorzugehen.

In Übereinstimmung mit dieser Politik hat die Gemeinschaft Schritte unternommen, um den internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordatlantik beizutreten.

Hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Fischerei in der Ostsee hat die Gemeinschaft kürzlich an einer Ministerkonferenz, die von der polnischen Regierung in ihrer Eigenschaft als Depositarregierung für die Konvention über die Fischerei in der Ostsee einberufen worden war, und anschliessend an der letzten Jahrestagung der Internationalen Kommission für die Fischerei in der Ostsee und den Belten teilgenommen. Die Gemeinschaft wurde auch bei einigen Sitzungen vertreten, in denen eine Revision der Konvention über die Fischerei in der Ostsee erörtert werden soll. Allerdings nimmt die Gemeinschaft an den Arbeiten der Kommission nur als Beobachter teil, eine volle Beteiligung an den Beschlüssen der Kommission ist daher nicht möglich.

Damit die effektive Mitarbeit der Gemeinschaft an Massnahmen zum Schutz der Fischbestände in der Ostsee, eine für die Fischer der Gemeinschaft äusserst wichtige Angelegenheit, gewährleistet ist, muss die Gemeinschaft dieser Konvention oder einer auf die derzeitige Konvention folgenden Organisation beitreten.

Die Kommission schlägt einen derartigen Beitritt durch Änderung der Konvention nach dem in Artikel 16 der Konvention festgelegten Verfahren vor. Danach ist ein Änderungsvorschlag von einem vertragschliessenden Staat der Depositarregierung zu unterbreiten. Die Kommission schlägt vor, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten,

./..

die Vertragsparteien sind, also Dänemark und die Bundesrepublik Deutschland, einen Vorschlag für die Änderung der Konvention entsprechend beigefügter Anlage I unterbreiten.

Bei dieser Gelegenheit sollten die Mitgliedstaaten den anderen vertragschliessenden Staaten mitteilen, dass sie als Mitgliedstaaten der Gemeinschaft über einen befristeten Übergangszeitraum hinaus nicht mehr Vertragsparteien der Konvention bleiben können und dass der Beitritt der Gemeinschaft daher für eine weitere Zusammenarbeit zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze im Bereich der Konvention notwendig ist.

Nach den derzeitigen Bestimmungen der Konvention kann keine Vertragspartei vor Juli 1979 austreten; ein derartiger Austritt wird erst ab 31. Dezember 1980 wirksam.

Nach Auffassung der Kommission sollten Schritte unternommen werden, damit die Gemeinschaft zu einem früheren Zeitpunkt in der Ostsee-Konvention an die Stelle der Mitgliedstaaten treten kann. Die vorgeschlagene Änderung beinhaltet daher auch eine Änderung von Artikel XIX.

Wird von der Annahme ausgegangen, dass die vorgeschlagenen Änderungen 1978 gebilligt werden und dass die beiden in Frage kommenden Mitgliedstaaten ihren Austritt vor dem 31. Dezember 1978 notifiziert haben, dann könnte die Gemeinschaft der Konvention ab 1. Januar 1980 beitreten.

Da Änderungen der Konvention die einstimmige Zustimmung aller vertragschliessenden Staaten erfordern, werden die Regierungen der beiden Mitgliedstaaten, die Mitglied der Konvention sind, alle legalen Möglichkeiten ausschöpfen müssen, um den Beitritt der Gemeinschaft zu erleichern.

Der beigefügte Änderungsvorschlag betrifft ausschliesslich den Beitritt der Gemeinschaft. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinschaft Änderungen zur Berücksichtigung des schwedischen Beschlusses, seine Fischereizone bis in den Konventionsbereich hinein zu erweitern, nicht für notwendig hält.

Bei Unterbreitung des Änderungsvorschlags sollten die beiden Mitgliedstaaten dies klarstellen. Sie sollten auch darauf hinweisen, dass die Änderungen im Zusammenhang mit der Ausdehnung von Fischereizonen sowie die Änderungen im Zusammenhang mit dem Beitritt der Gemeinschaft parallel zueinander besprochen und zur gleichen Zeit angenommen werden sollten.

./..

Die Kommission schlägt vor, dass die Regierungen Dänemarks und der Bundesrepublik Deutschland beide gleichzeitig den beigefügten Änderungsvorschlag zusammen mit übereinstimmenden Übermittlungsschreiben unterbreiten; ein Entwurf dieser Schreiben ist ebenfalls beigefügt.

Draft letter from the Government of Denmark and the Government of the Federal Republic of Germany to the Depositary Government for the Baltic Convention.

Excellency,

I have the honour to submit to your Government, in its capacity as Depositary of the Convention on Fishing and Conservation of living resources in the Baltic Sea and the Belts, a proposal for certain amendments to the Convention in accordance with its Article XVI, 1.

The amendments proposed, attached to this letter, have the purpose of making possible the accession of the European Economic Community to the Convention.

The reason for this proposal is that [Denmark] [the Federal Republic of Germany] as a Member State of the European Economic Community has delegated to the Community its competences in respect of the matters which fell within the scope of the Convention, and that my country therefore cannot remain a party to the Convention beyond a limited period during which the procedures for the accession of the Community could be accomplished. It follows that if the Convention is to continue to perform its important functions it is necessary that the European Economic Community replaces my country as a Contracting Party to the Convention within the shortest possible delay.

I would like you to be aware that the [Danish] Government [of the Federal Republic of Germany] finds it necessary that the amendments proposed hereby be considered in connection with the amendments proposed by the Swedish Government.

It would, therefore, be useful if a technical examination of my Government's proposal could take place before the Ministerial meeting which your Government intends to convene with a view to discussing the amendment proposal submitted by the Swedish Government. I would appreciate if you would make arrangements for convening a meeting of experts to undertake such an examination before the ministerial meeting.

Please accept, Excellency, the assurance of my highest consideration.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen :

- Artikel XVII Absatz 2 ist so zu ändern, dass die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft der Konvention beitreten kann;

- Änderungen der Artikel IV, VIII, XII, XVIII und XIX;

- Änderungen im Text in "vertragschliessende Partei" oder "Parteien"

A. Artikel XVII Absatz 2

erhält folgende Fassung *):

"Diese Konvention liegt für (a) die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und (b) jeden Staat zum Beitritt auf, der am Schutz und an der rationellen Nutzung der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten interessiert ist, vorausgesetzt, dass dieser Staat von den vertragschliessenden Parteien eingeladen wird. Beitrittsurkunden werden bei der Depositarregierung hierlegt."

B. Artikel IV

erhält folgende Fassung :

"Im Sinne dieser Konvention bedeutet der Begriff "Schiff" jedes für den Fang oder für die Verarbeitung von Fisch oder anderen Meeresorganismen eingesetzte Schiff oder Boot, das im Territorium einer vertragschliessenden Partei oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft registriert, dort im Besitz ist oder deren bzw. dessen Flagge führt."

Artikel VIII Absatz 4

erhält folgende Fassung :

(*) Änderungen sind unterstrichen

"Die Amtssprache der Kommission ist Englisch, Dänisch, Deutsch, Finnisch, Polnisch, Russisch und Schwedisch sind offizielle Sprachen der Kommission. Nur Empfehlungen, Beschlüsse und Resolutionen der Kommission werden in diesen Sprachen abgefasst.

Auf Zusammenkünften der Kommission hat jede vertragschliessende Partei das Recht, alle Vorgänge in ihre eigene Sprache übersetzen zu lassen.

Alle mit solchen Übersetzungen verbundenen Kosten werden von dieser Partei getragen."

Artikel XII

Absatz 1 erhält folgende Fassung :

"Jede vertragschliessende Partei trifft hinsichtlich ihren Staatsangehörigen und ihren Schiffen geeignete Massnahmen, um die Anwendung dieser Konvention und der Empfehlungen der Kommission, die für die vertragschliessende Partei bindend geworden sind, zu gewährleisten, und wird im Falle ihrer Verletzung entsprechend einschreiten. Hinsichtlich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind in diesem Zusammenhang mit "Staatsangehörigen" und "Schiffen" Staatsangehörige und Schiffe der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gemeint".

Absatz 2 erhält folgende Fassung :

"Unbeschadet der souveränen Rechte der Anliegerstaaten im Konventionsbereich in bezug auf ihre Territorialgewässer und der Rechte in ihren Fischereizonen wendet jede vertragschliessende Partei durch ihre zuständigen Stellen die sie bindenden Empfehlungen der Kommission in den unter ihrer Fischereihoheit stehenden Gewässern an."

Artikel XVIII Absatz 2

erhält folgende Fassung :

"Nach Inkrafttreten dieser Konvention gemäss Absatz 1 dieses Artikels tritt die Konvention für jede andere Partei , die eine Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt hat, am 30. Tage nach Hinterlegung einer solchen Urkunde bei der Depositarregierung in Kraft".

[illegible]

erhält folgenden Text:

"Jede vertragschliessende Partei kann durch schriftliche Mitteilung an die Depositarregierung aus dieser Konvention austreten.

Der Austritt wird für diese vertragschliessende Partei am 31. Dezember des Jahres wirksam, das auf das Jahr folgt, in dem der Austritt der Depositarregierung notifiziert wurde."

C. In folgenden Bestimmungen ist je nach Zusammenhang eine Änderung in "Vertragsschliessende Partei", "Vertragschliessende Parteien", "Partei" oder "Parteien" vorzunehmen:

Präambel erste Zeile

Artikel I erste Zeile

Artikel III zweite Zeile

Artikel V Absatz 2 erste und zweite Zeile; Absatz 3 fünfte Zeile und Absatz 4 zweite Zeile

Artikel VII Absatz 3 zweite Zeile und Absatz 4 erste Zeile

Artikel VIII Absatz 1 dritte und vierte Zeile und Absatz 3 erste und dritte Zeile

Artikel IX Absatz 1 Buchstabe c) dritte Zeile und Absatz 2 vierte Zeile

Artikel X dritte Zeile (Artikel X müsste auch in einer noch zu vereinbarenden Weise entsprechend den schwedischen Vorschlägen geändert werden)

Artikel XI Absatz 1 erste Zeile; Absatz 2 erste, vierte und siebte Zeile Absatz 3 zweite Zeile und Absatz 4 erste Zeile

Artikel XII Absatz 3 erste Zeile

./..

Artikel XIV dritte Zeile

Artikel XVI Absatz 1, erste, zweite und achte Zeile und Absatz 2 erste Zeile

Artikel XX Absatz 1 erste Zeile und Absatz 2 dritte Zeile.